

Zwischen der

Freien Hansestadt Bremen



vertreten durch

die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration

und

Lebenshilfe Bremen e.V., Waller Heerstraße 55, 28217 Bremen

wird folgende

Vereinbarung nach § 125 Abs. 1 SGB IX

geschlossen:

1. Gegenstand

- 1.1 Gegenstand dieser Vereinbarung sind Eingliederungshilfeleistungen, welche für Kinder und Jugendliche mit geistiger und / oder mehrfacher Behinderung nach § 99 SGB IX in Verbindung mit § 53 SGB XII und § 2 der Verordnung zu § 60 SGB XII, in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung, erbracht werden.
- 1.2 Die Eingliederungshilfeleistungen werden von der Lebenshilfe Bremen e.V. – nachfolgend Leistungserbringer genannt – gemäß § 90 SGB IX in Verbindung mit § 113 Abs. 1 und 2 Nr. 2 SGB IX in Verbindung mit § 78 Abs. 1 und 2 Nr. 2 SGB IX in den „**Ambulanten Hilfen für Kinder und Jugendliche**“ unter diversen Adressen, erbracht.
- 1.3 Diese Vereinbarung bestimmt Näheres zu Art, Inhalt und Umfang der Leistung, ihrer Vergütung und ihrer Prüfung. Im Übrigen finden die Regelungen des Bremischen Landesrahmenvertrages nach § 131 Abs. 1 SGB IX (BremLRV SGB IX) vom 09.08.2019 in Verbindung mit seinen Anlagen in der aktuellen Fassung Anwendung.

2. Leistungsvereinbarung

- 2.1 Das Leistungsangebot des Leistungserbringers entspricht der Leistungsbeschreibung „**Hilfe zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft für Kinder und junge Menschen mit einer wesentlichen Behinderung**“. Näheres zu Art, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung ist der beigefügten Leistungsbeschreibung (Anlage 1)¹ zu entnehmen.
- 2.2 Die Leistungen sind nach den allgemein anerkannten fachlichen Standards sowie der Entgeltbemessung zugrunde liegenden personellen Ausstattung zu erbringen. Sie müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Sie sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist.
- 2.3 Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass im Rahmen von Tätigkeiten mit Kontakt zu Leistungsberechtigten nur Personen beschäftigt oder vermittelt werden, die nicht wegen einer der in § 124 Abs. 2 SGB IX genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregisters vorlegen zu lassen, welches nicht älter als drei Monate ist. Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine solche Person wegen des Verdachts, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind. Diese Regelungen betreffen auch Ehrenamtliche und Praktikanten, die im Rahmen ihrer Tätigkeit die Möglichkeit des Aufbaus von Abhängigkeits-, Macht- und Vertrauensverhältnissen haben.

Mit der Erfüllung der o.g. Anforderungen sind die Arbeitgeberpflichten in dieser Hinsicht ausreichend erfüllt.

Die fristgerechte Vorlage der erweiterten Führungszeugnisse ist in den Qualitätsberichten zu bestätigen.

¹ Die Leistungsbeschreibung wurde noch nicht an die aktuellen Rechtsgrundlagen angepasst. Deshalb gilt bis zur Überarbeitung die bis zum 31.12.2019 gültige Leistungsbeschreibung weiter.

Die Leistungserbringer haben darüber hinaus ein Konzept zum Schutz der Leistungsbe-rechtigten vor jeder Form der Ausbeutung, Gewalt und des Missbrauchs zu entwickeln und umzusetzen.

- 2.4 Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen (Landesmindestlohngesetz) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten und seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht unterhalb des Landesmindestlohns zu vergüten.
- 2.5 Der Leistungserbringer verpflichtet sich im Rahmen des vereinbarten Leistungstyps Leistungsberechtigte aufzunehmen und zu betreuen.
- 2.6 Die Leistung wird durch einen Personalmix aus qualifiziertem Fachpersonal, z. B. Erzieher/-innen mit behindertenspezifischer Zusatzqualifikation, Heilpädagogen/-innen, Kinderpfleger/-innen, studentischen Hilfskräften und anderen geeigneten Personen, erbracht. Dabei ist der Anteil der Erzieher/-innen, Heilpädagog/-innen und Kinderpfleger/-innen mit 50% und der Anteil der studentischen Hilfskräfte mit ebenfalls 50% kalkuliert. Die fachliche Leitung und Koordination ist ebenso Bestandteil der Kalkulation.

3. Vergütungsvereinbarung

- 3.1 Für die Zeit **ab dem 01. Juli 2025 bis zum 30. April 2026** wird zur Abgeltung der erbrachten Leistungen nach Ziffer 2.1 ein Entgelt vereinbart. Dieses beträgt pro Leistungsempfänger und Leistungsstunde:

	Grund-pauschale	Maßnahme-pauschale	Investitions-betrag	Gesamtent-gelt
Vergütung pro Leistungsempfänger und Stunde	1,67 €	43,88 €	0,62 €	46,18 €

- 3.2 Für die Zeit **ab dem 01. Mai 2026 bis zum 31. März 2027** wird zur Abgeltung der erbrachten Leistungen nach Ziffer 2.1 ein Entgelt vereinbart. Dieses beträgt pro Leistungsempfänger und Leistungsstunde:

	Grund-pauschale	Maßnahme-pauschale	Investitions-betrag	Gesamtent-gelt
Vergütung pro Leistungsempfänger und Stunde	1,70 €	44,78 €	0,62 €	47,10 €

- 3.3 Mit der Vergütung sind die erforderlichen direkten und indirekten Zeiten der Leistungserbringung sowie die Ausfallzeiten des Personals (z.B. Urlaub, Fortbildung, Krankheit) abgedeckt. Dies gilt auch für den Leistungs-, Koordinations- und Verwaltungsaufwand sowie für die notwendigen Sach- und Investitionskosten.
- 3.4 Die Grundlagen zur Ermittlung der oben genannten Entgelte sind den Kalkulationsunterlagen gemäß Anlage 3 zum BremLRV SGB IX (Anlage 2) zu entnehmen. Ebenfalls Vertragsbestandteil ist die Anlage 4 zum BremLRV SGB IX, die die Grundsätze und das Verfahren zur Bewertung und Berechnung des Investitionsbetrages nach § 131 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB IX i. V. m. § 125 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 SGB IX regelt.
- 3.5 Eine Abrechnung der unter Ziffer 3.1 und 3.2 genannten Vergütung ist nur zulässig, wenn eine entsprechende Zusicherung der Übernahme der Vergütung des zuständigen Trägers der Eingliederungshilfe im Einzelfall vorliegt.
- 3.6 Zur Vergütung der Mitarbeitenden wird der Tarifvertrag TVöD-VKA für alle Beschäftigten mit dem Stand 01.07.2025 angewendet. Zu den Bestandteilen gehören insbesondere die sich aus dem Tarifvertrag ergebenden Entlohnungsansprüche wie die Grundvergütung, einschließlich Entgeltbestandteile, die an die Art der Tätigkeit, Qualifikation und Berufserfahrung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer anknüpfen, Einmalzahlungen, Jahressonderzahlung, Urlaubsansprüche, Zulagen und Zuschläge unter Mindesteinhaltung der jeweiligen Erfahrungsstufen sowie die Einhaltung der Eingruppierungsgrundsätze des Tarifvertrags.

4. Prüfungsvereinbarung

Im Rahmen des Verfahrens der Prüfung der Wirtschaftlichkeit und der Qualität der Leistung nach § 128 SGB IX sind die in § 24 Abs. 3 BremLRV SGB IX geforderten Berichtsunterlagen gemäß Anlage 6 des BremLRV SGB IX (Berichtsraster Qualitätsprüfung) bis zum 31. März des jeweiligen folgenden Kalenderjahres an die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport zu übermitteln.

5. Vereinbarungszeitraum

- 5.1 Die Vereinbarung gilt **ab dem 01. Juli 2025** und wird mit einer Mindestlaufzeit von 20 Monaten auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- 5.2 Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der unter Ziffer 5.1 genannten Mindestlaufzeit. Die Vergütungsvereinbarung kann mit einer Frist von mindestens 6 Wochen, die übrigen Bestandteile der Vereinbarung können mit einer Frist von mindestens 3 Monaten gekündigt werden.
- 5.3 Zur Umsetzung einer zwischen Leistungserbringer und öffentlichen Leistungsträgern neu verhandelten Rahmenleistungsbeschreibung kann diese Vereinbarung von jeder Vertragspartei ohne Einhaltung einer Frist zum Zwecke der Anpassung durch Neuverhandlung gekündigt werden. Bis zum Abschluss einer Neuverhandlung gelten die bisherigen Regelungen weiter.

6. Sonstige Regelungen

- 6.1 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.
- 6.2 Die Anlagen 1 bis 2 sind Bestandteil der Vereinbarung.

- 6.3 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Geschlossen: Bremen, im Juli 2025

**Die Senatorin für Soziales, Jugend,
Integration und Sport**



Anlagen:

- Anlage 1: Leistungsbeschreibung „Hilfe zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft für Kinder und junge Menschen mit einer wesentlichen Behinderung“
Anlage 2: Kalkulationsunterlagen für den Kalkulationszeitraum 01.07.2025 – 31.03.2027

Leistungsbeschreibung

Hilfe zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft

**für
Kinder und junge Menschen
mit einer wesentlichen Behinderung**

1 Kurzbeschreibung/ Begriff	Diese ambulante Maßnahme für Kindern und Jugendliche mit einer vorhandenen wesentlichen Behinderung i. S. des § 53 SGB XII und nach den §§ 1 und 2 der Verordnung zu § 60 SGB XII dient dem Zweck der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft. Hierzu gehören auch Hilfen zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten die erforderlich und geeignet sind, behinderte Menschen die für sie erreichbare Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen.
2 Rechtsgrundlage	§ 54 Abs. 1 SGB XII in Verbindung mit § 55 Abs. 2 Nr. 7 SGB IX und § 58 SGB IX
3 Personenkreis	Das Leistungsangebot richtet sich an den oben genannten Personenkreis wesentlich behinderter Kinder Jugendliche ab dem Schuleintritt, für die Angebote im Rahmen der Tagesbetreuung (Hort; Ganztagschule) und offene Hilfe der Kinder- und Jugendhilfe sowie ambulante Beratungsangebote der öffentlichen Jugendhilfeträger oder Freier Träger nicht bzw. nicht mehr ausreichend eingesetzt werden können. Nicht darunter fallen Kinder und Jugendliche nach § 53 SGB XII und nach § 3 der Verordnung zu § 60 SGB XII, wenn ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht.
4 Zielsetzung	Die ambulante Leistung der Hilfe zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft hat zum Ziel, dem Minderjährigen die altersentsprechende Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben zu ermöglichen.
5 Leistungen	
5.1 Art, Inhalt und Umfang der Leistungen	Der Träger bietet Unterstützung zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft unter der Prämisse die Eingliederungsaspekte des SGB XII zu ermöglichen, ein Leben in der Gemeinschaft herzustellen sowie die soziale Integration zu fördern, es werden Aufgaben der Begleitung und Unterstützung in Abstimmung mit den Erziehungsberechtigten wahrgenommen. In Abhängigkeit vom Alter und der Bedarfslage des Kindes bzw. des Jugendlichen sind alltagsbezogene Unterstützungsangebote vom Träger sicherzustellen. In der Regel ist von Einzelmaßnahmen auszugehen.

	<p>Die Hilfen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben beziehen sich insbesondere auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hilfen zur Förderung der Begegnung und des Umgangs mit nichtbehinderten Kindern und jungen Menschen • Hilfen zum Besuch von Veranstaltungen oder Einrichtungen, die der Geselligkeit, der Unterhaltung oder kulturellen Zwecken dienen • Hilfen für den Besuch von Konzert- oder Sportveranstaltungen, sowie im Nahbereich von Spielnachmittagen etc. • Hilfen zur Teilnahme sonstige Veranstaltungen, z.B. Teilnahme an verbandlichen Angeboten wie beispielsweise Reiten <p>Art, Inhalt, Umfang und Qualität der im Rahmen der Eingliederungshilfe zu erbringenden Leistungen sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.</p>
5.2 Direkte personenbezogene Leistungen	<p>Vom Träger werden in diesem Zusammenhang in enger Abstimmung mit den Erziehungsberechtigten (§ 4 Abs. 3 SGB IX) beispielsweise folgende Leistungen erbracht:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wegetraining wie z.B. Förderung der Orientierung im Stadtteil, im Stadtgebiet, im Umland, der Verkehrssicherheit/Umgang im Straßenverkehr (rot-grün Ampel, Bordstein, Zebrastreifen) • der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel und öffentlicher, privater Einrichtungen <p>sowie ggfs. auch im Rahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Unterstützung im Umgang mit Geld/Verständnis des Geldwertes • Unterstützung im Umgang mit Behörden und Institutionen, Unterstützung bei der Benutzung des Telefons, Orientierung und Durchführung von Einkaufsmöglichkeiten des Aufbaus von Wechselbeziehungen (als Folge der Teilhabe) • Kennenlernen und Einüben des Zusammenlebens • Förderung der Selbständigkeit und Eigenverantwortlichkeit • Entwicklung und Stärkung der Orientierungsfähigkeit im Nahbereich • Förderung und Stärkung der Fähigkeit zur Kontaktaufnahme und zur Herstellung neuer Beziehungen - insbesondere zu nicht behinderten Personen • Unterstützung und Erhaltung der Alltagskompetenz
5.3 Indirekte personenbezogene Leistungen	<p>Diese Leistungen umfassen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anleitung der Eltern und des sozialen Umfeldes im Umgang mit dem Kind bzw. Jugendlichen • Hilfe bei der Strukturierung des sozialen Umfeldes • Entwicklung der Eltern-Kind Interaktion • die Zusammenarbeit mit gesetzlichen Betreuern, externen Fachkräften und Kooperationspartnern, Ämtern und Behörden • die Erstellung von Entwicklungsberichten • die Mitwirkung an der Begutachtung und Hilfeplanung und deren Fortschreibung • die Teilnahme an Fallkonferenzen

5.4 Sonstige Leistungen	Diese Leistungen umfassen <ul style="list-style-type: none"> • die Organisation und Leitung des Dienstes, Fall- und Teambesprechungen, Arbeitskreise etc. • die Verwaltung und Öffentlichkeitsarbeit • Fortbildung und Supervision • qualitätssichernde Maßnahmen • Fahrten und Wegezeiten
5.5 Leistungsausschluss	Medizinische und psychotherapeutische Leistungen gehören nicht zu den Aufgaben dieser Maßnahme. Hierbei handelt es sich um Leistungen nach dem SGB V (Abschnitt „Gesetzliche Krankenversicherung“). Die Förderung der Entwicklung und Erziehung junger Menschen werden beispielsweise durch Heilpädagogische Einzelmaßnahmen gefördert. Sie gehören nicht zu den Aufgaben der Maßnahme, hierbei handelt es sich um Leistungen nach § 27 Abs. 2 SGB VIII. Eintrittspreise für Veranstaltungen gehören nicht zu der Maßnahme.
5.6 Unterkunft und Verpflegung	Unterkunft und Verpflegung sind nicht Bestandteil dieser Vergütung.
6 Personal	Erforderlich ist qualifiziertes Fachpersonal, z. B. Erzieher/-innen mit behindertenspezifischer Zusatzqualifikation, Heilpädagogen/-innen, Kinderpfleger/-in, stud. Hilfskräfte und andere geeignete Personen.
6.1 Allgemeine Anforderungen an die personelle Ausstattung	Die Personalausstattung richtet sich nach den quantitativ und qualitativ erforderlichen Leistungen. Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass er nur Personen beschäftigt oder vermittelt, die nicht wegen einer der in § 72 a Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine Person wegen des Verdachtes, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind. Mit der Erfüllung der o. g. Anforderungen sind die Arbeitgeberpflichten in dieser Hinsicht ausreichend erfüllt.
6.2 Fachliche Leitung/ Koordination	Die fachliche Leitung/Koordination umfasst die fachlich-pädagogische Leitung, die Koordination und Qualitätssicherung und ist Bestandteil der Vergütung. Der Träger stellt außerdem die betriebliche Leitung und Verwaltung der Einrichtung sicher.
7 Räumliche und sächliche Ausstattung (betriebsnotwendige Anlagen)	Der Träger stellt die Reinigung, Bewirtschaftung sowie Betriebsfähigkeit sicher.

8 Qualität	<p>Prozessqualität</p> <p>Angebotene Leistungen werden in der Form erbracht, dass sie dem Bedarf des behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindes bzw. des Jugendlichen entsprechen.</p> <p>Nach Vorgabe des Gesamtplans gem. § 58 SGB XII erfolgt unter Berücksichtigung der mit der Maßnahme verbundenen Zielsetzung in Abstimmung mit den Leistungsberechtigten der Einsatzplan. Dieser ist bei veränderten Bedarfslagen entsprechend anzupassen und ggfs. fortzuschreiben. Dabei ist entscheidend, dass plausible und für alle Beteiligten transparente und umsetzbare (kleinschrittige) Ziele der Hilfestellung definiert werden.</p> <p>Bei neuen Betreuungen sowie einem Betreuerwechsel ist darauf zu achten, dass ein Übernahme- bzw. Überleitungsgespräch (Reflexionsgespräch) stattfindet. Der Träger stellt sicher, dass die Betreuungen in standardisierter Form dokumentiert werden. Eine derartige Standarddokumentation ist ein wesentliches Element der Qualitätssicherung.</p> <p>Folgende Qualitätsaspekte zum Dienstleistungsprozess werden in den Vordergrund gestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grad der Zielerreichung • Zufriedenheit des behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindes/Jugendlichen • Flexibler Umgang mit sich verändernden Bedarfslagen <p>Die Betreuungsarbeit ist innerhalb eines Fachteams zu organisieren. Dabei sind spezifische, sich ergänzende fachliche Kompetenzen zu einem ganzheitlichen Hilfekonzept zusammenzuführen und für eine Leistungserbringung auf hohem Niveau nutzbar zu machen.</p> <p>Ergebnisqualität</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grad der Zufriedenheit der Betroffenen • regelmäßige Überprüfung und Reflexion des Zielerreichungsgrades gemäß der individuellen Hilfeplanziele • Überprüfung der fachlichen Angemessenheit und Umsetzung der Maßnahmen
9 Vergütung	<p>Der Stundensatz umfasst die direkte und indirekte Betreuungsleistung sowie alle Sachkosten und investitionsbedingten Aufwendungen.</p> <p>Die Abrechnung gegenüber dem Träger der Sozialhilfe erfolgt durch Rechnungsstellung im Einzelfall nach erbrachten Leistungsstunden am betreuten Kind bzw. Jugendlichen. Die Rechnungen müssen die zu multiplizierenden Leistungsstunden ausweisen.</p> <p>Die Vergütung ist nur abrechenbar, wenn eine entsprechende Zusicherung der Übernahme der Vergütung des zuständigen Sozialhilfeträgers im Einzelfall vorliegt.</p>